



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43130, Nachtrag 05

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43130, Nachtrag 05

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: 70553

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH  
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wurde von

**70545**

in

**70553**

geändert.

Die ABE-Nr. 43130 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70553, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70553.38.14	ohne Ring	72,6	600	1975	120/5	38
2	70553.43.10.E	ohne Ring	57,1	640	1955	112/5	43
3	70553.38.04.J	ohne Ring	60,1	560	1935	100/4	38
4	70553.42.04.J	ohne Ring	60,1	590	1935	100/4	42
5	70553.15.07	ADY 2 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 65.1	65,1	560	1935	108/4	15
6	70553.38.02	ADX 2 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 58.2	58,2	560	1935	98/4	38
7	70553.38.02	ADX 7 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 58.6	58,6	560	1935	98/4	38
8	70553.25.04	ADX 5 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 57.1	57,1	530	1910	100/4	25
9	70553.38.04	ADX 2 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 54.1	54,1	560	1935	100/4	38
10	70553.38.04	ADX 3 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 56.1	56,1	560	1935	100/4	38
11	70553.38.04	ADX 4 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 56.6	56,6	560	1935	100/4	38
12	70553.38.04	ADX 5 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 57.1	57,1	560	1935	100/4	38
13	70553.38.04	ADX 8 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 59.1	59,1	560	1935	100/4	38
14	70553.38.04	ADX 8 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 60.1	60,1	560	1935	100/4	38
15	70553.38.07	ADY 6 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 57.1	57,1	580 570	1910 1935	108/4	38
16	70553.38.07	ADY 9 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 63.4	63,4	580	1910	108/4	38
17	70553.38.07	ADY 2 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 65.1	65,1	580	1910	108/4	38



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43130, Nachtrag 05

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
18	70553.38.11	ADY 7 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 59.6	59,6	530	1910	114,3/4	38
19	70553.38.11	ADY 1 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 64.1	64,1	530 515	1910 1935	114,3/4	38
20	70553.38.11	ADY 3 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 66.1	66,1	530	1910	114,3/4	38
21	70553.38.11	ADY 5 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 67.1	67,1	530	1910	114,3/4	38
22	70553.38.05	ADX 2 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 54.1	54,1	530	1875	100/5	38
23	70553.38.05	ADX 3 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 54.1	54,1	530 515	1875 1935	100/5	38
24	70553.38.05	ADX 5 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 57.1	57,1	530 515	1875 1935	100/5	38
25	70553.38.08	ADY 8 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 60.1	60,1	650	1985	108/5	38
26	70553.38.08	ADY 2 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 65.1	65,1	650	1985	108/5	38
27	70553.38.09	ADY 2 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 65.1	65,1	650	1985	110/5	38
28	70553.38.10	ADY 6 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 57.1	57,1	650	1985	112/5	38
29	70553.38.10	ADY 4 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 66.5	66,5	650	1985	112/5	38
30	70553.38.12	ADY 7 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 59.6	59,6	650	1985	114,3/5	38
31	70553.38.12	ADY 8 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 60.1	60,1	650	1985	114,3/5	38
32	70553.38.12	ADY 1 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 64.1	64,1	650	1985	114,3/5	38
33	70553.38.12	ADY 3 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 66.1	66,1	650	1985	114,3/5	38
34	70553.38.12	ADY 5 $\varnothing$ 72.6- $\varnothing$ 67.1	67,1	650	1985	114,3/5	38
35	70553.25.04	ADX 1 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 52.1	52,1	530	1910	100/4	25
36	70553.25.04	ADX 2 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 54.1	54,1	530	1910	100/4	25
37	70553.25.04	ADX 4 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 56.6	56,6	530	1910	100/4	25
38	70553.25.04	ADX 8 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 59.1	59,1	530	1910	100/4	25
39	70553.25.04	ADX10 $\varnothing$ 63.34- $\varnothing$ 60.1	60,1	530	1910	100/4	25



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43130, Nachtrag 05

-4-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
40	70553.32.04.J	ohne Ring	60,1	530	1875	100/4	32
41	70553.38.12	ohne Ring	72,6	650	1985	114,3/5	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70553, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1358 94 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden. **Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 01.02.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.02.2001  
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43130

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70553, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

2.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.11
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	530
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1910
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan  
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Radbefestigungsteile: **Mazda:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2740)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

2.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC nur 4-Loch Radbefest.	46-59	Mazda 626	C 942	195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, Y17
	74			205/50R15	
	46-88		C 942/1	185/65R15 (R10) 195/60R15 205/55R15	
GD nur 4-Loch Radbefest.	44-65		E 760	195/60R15	
HB	66-88	Mazda 929	C 640	185/65R15 (R10) 195/60R15 205/60R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

2.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 1 von 4

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.11
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	530   515
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1910   1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	64,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)
- Rover Group Ltd., Coventry (GB)

Radbefestigungsteile:

**Honda, Rover:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2140)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
 Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 2 von 4

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan  
 - Honda of the UK Mfg., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise			
CB 3	66-98	Honda Accord	F 280	185/65R15 (R10) 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, Y11			
CB 7	108-110	Honda Accord	F 312	185/65R15 M+S (R11) 195/60R15				
CB 8	108-110		F 714					
CC 1	98		F 985					
CC 7	85-116	Honda Accord	G 247	185/65R15 M+S (R11) 185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, F14,Y11			
CC 9	98		G 255					
CD 7	110		e11*93/81*0005*..		A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, Y11			
CD 9	100		e11*93/81*0034*..					
CE 1	110		G 689 bzw. e11*93/81*0035*..					
CE 2	100		G 690 bzw. e11*93/81*0036*..					
CE 7	85		e11*93/81*0020*.. bzw. e11*96/27*0020*..					
CE 8	96		e11*93/81*0024*.. bzw. e11*96/27*0024*..					
CE 9	110		e11*93/81*0025*.. bzw. e11*96/27*0025*..					
CF 1	77		e11*93/81*0026*.. bzw. e11*96/27*0026*..					
CG 7	85-108		Honda Accord			e11*98/14*0103*..	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, F7,Y11
CG 8						e11*98/14*0104*..		
CG 9						e11*98/14*0105*..		
CH 5		77-108				e11*98/14*0117*..		
CH 6						e11*98/14*0118*..		
CH 7				e11*98/14*0119*..				
CH 8				e11*98/14*0120*..				
CG 4		108		Honda Accord Coupe	e6*95/54 *0048*..	195/65R15		
HS	110-127	Honda Legend	E 528	195/65R15 M+S	Y11			
KA 3	124		E 763					

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 3 von 4

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Austin Rover Group Ltd., UK  
- Rover Group, Coventry/UK

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RH	77-116	Rover 620 Rover 623	G 529 bzw. e11*93/81 *0048*..	185/65R15 M+S (R11) 185/65R15 (R10)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, F7,Y11

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 4 von 4

## Auflagen und Hinweise:

- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F14. Rad/Reifenkombination nicht geprüft an Fahrzeugen mit Allradantrieb(4WD) und/ oder Allradlenkung (4WS).
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 19 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

5.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.11
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	530
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1910
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo (J)  
- Nissan Europe NV, Amsterdam (NL)

Radbefestigungsteile: **Nissan:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,25  
(VS-Set 2340)

Anzugsmoment in Nm: 90 - 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

5.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland/  
Vereinigtes Königreich, bzw.  
- Nissan Motor Company Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
P11	66-103	Nissan Primera incl. Traveller	e11*93/81 *0060*..	185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, Y13
	66-96			195/50R15 (R126,T82)	
S 13	124	Nissan 200 SX	E 999	195/60R15	
N 16	66-84	Nissan Almera	e11*98/14 *0129*..	185/65R15 (R10) 195/55R15 (T83,T85) 195/60R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

5.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R126. Rad/Reifenkombination nur zulässig bei **Serienbereifung 175/70R14**.
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 20 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 21 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

5.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 1 von 4

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70553.38.11
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	530
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1910
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan
- Volvo Car Corporation, Göteborg (S)
- Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Radbefestigungsteile:

**Mitsubishi, Volvo, Hyundai:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2540)

Anzugsmoment in Nm: 90 - 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 21 Prüferberichtsnr.: 55 1358 94

5.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



Seite 2 von 4

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
E 30	55-107	Mitsubishi Galant	E 788	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, Y15
	55-107		E 788/1		
EAO	66-120	e4*95/54 *0014*..	195/60R15 (R12)		
E 16	91-95	Mitsubishi Sapporo	E 613	195/60R15 205/55R15	

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corporation, Göteborg (S)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V	66-147	Volvo S40 Volvo V40	H 284 bzw. e4*93/81 *0007*.. bzw. e4*95/54 *0007*.. bzw. e4*96/27 *0007*.. bzw. e4*98/14 *0007*..	185/65R15 (A11,R10,R12) 195/60R15 (A11,R12) 195/55R15 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A16,A18,A25,B1, Y15

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y-2	80-107	Hyundai Sonata ww. Ascente ww. Confiro	F 893	185/65R15 (R10,R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25, B15,Y15
Y-3	62,5-107		G 598	195/60R15 (R92)	
J-2	83,5-102	Hyundai Coupe	H 128	205/50R15	
RD			e11*93/81 *0065*..	215/45R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

## Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- B15. Vor Montage der Sonderräder sind an Achse 2 die Befestigungsschrauben der Bremstrommeln zu entfernen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage 21 Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

5.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70553



---

Seite 4 von 4

## Auflagen und Hinweise:

- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 21 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70553 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

## Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43130 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 1358 94

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: 70553

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



---

Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.